

Zulässigkeit von Einfriedungen nach dem Baurecht (Öffentliches Recht)

Vorgaben eines Bebauungsplanes

Liegt Ihr Grundstück in einem Bebauungsplangebiet ist in den Textfestsetzungen zu diesem Bebauungsplan zu prüfen, ob dort Vorgaben über die Höhe oder Gestaltung gemacht wurden. Finden sich dort keine Festsetzungen bezüglich Einfriedungen gelten ausschließlich die baurechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung.

Vorgaben der Landesbauordnung?

Nach § 62 Abs. 1 Ziffer 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind Einfriedungen im Innenbereich (Ortslage) baugenehmigungsfrei (§ 62 Abs. 1 Ziffer 6).

Hinsichtlich der Höhe gibt es zu beachten, dass Einfriedungen über 2 m Höhe 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze halten müssen (§ 8 Abs. 8 letzter Satz).

Unter 2 m sind Einfriedungen somit auf den Grundstücksgrenzen bzw. innerhalb des 3m-Abstandsflächenbereiches - so, wie auch bei Gebäuden - zulässig.

Hinweise aus dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (Privatrecht)

Das – private – Nachbarrecht wird durch öffentlich-rechtliche Vorschriften überlagert bzw. ergänzt. Diese sind dem Nachbarrecht vorrangig. Öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind z.B. Bebauungspläne (Satzungen), die Landesbauordnung, das Landespflegegesetz, das Landesstraßengesetz, die Immissionsschutzgesetz.

Beim Nachbarrecht geht es um die Verständigung unter den Nachbarn und damit den Nachbarnfrieden zu erhalten und zu fördern. Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes gelten nur dann, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

Die wichtigste Regel für alle Fragen des privaten Nachbarrechts lautet

„die Einigung unter den beteiligten Nachbarn hat absoluten Vorrang“.

Im Nachbarrecht finden Sie Erläuterungen, Hinweise zu Abständen bei Bepflanzungen und viele weitere wertvolle rechtliche Grundlagen im Umgang bei Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Beachten Sie bitte, dass seit 2008 für bestimmte Nachbarrechts- und Ehrverletzungsstreitigkeiten vorschreibt, dass vor Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens ein Schlichtungsversuch vor einer Schiedsperson oder einer sonstigen Gütestelle **unternommen werden muss**.

Schiedsmann für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg ist Verbandsgemeindeverwaltungsrat **Günter Johannes Sehn**. Der Amtsraum befindet sich im Rathaus Kirchberg, Zimmer 103, Telefon: 06763/910-680, E-Mail: schiedsamt@kirchberg-hunsrueck.de (Sprechzeiten: nach Vereinbarung).